

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE QUELFFASSUNGEN
ERLENWALD, WILLERZELL**

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgung der Genossame Willerzell

Beilage: Schutzzonenplan 1:2'000

6. Juli 1994
rev. 27.1.1995

Vom Bezirksrat Einsiedeln erlassen am: 23. MRZ, 1995

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: 25.4.1995

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
	Art. 1 Begriffe	3
	Art. 2 Gesetzliche Grundlagen	3
	Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen / Geltungsbereich	4
	Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen	4
II	Nutzungsbeschränkungen	5
	Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III	5
	Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S II	8
	Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I	10
III	Spezielle Massnahmen	11
	Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes	11
	Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen	11 11
IV	Schlussbestimmungen	11
	Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung der Reglementes	11
	Art. 11 Inkrafttreten	11
	Art. 12 Anmerkung im Grundbuch	11
	Art. 13 Informationspflicht	12
	Art. 14 Vollzug und Überwachung	12
	Art. 15 Strafbestimmungen	12
	Anhang zum Schutzzonenreglement	13

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quelfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzonen werden unterteilt in:

- | | |
|----------------------|------------|
| - Fassungsbereich | Zone S I |
| - engere Schutzzone | Zone S II |
| - weitere Schutzzone | Zone S III |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quelfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Quelfassungen vor schädigenden Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allg. Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen verstehen sich im Sinne der Kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 24. Oktober 1973 (§ 24).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991

Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Oktober 1973

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 (Stand am 1. Januar 1992)

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 (Stand am 1. Oktober 1992)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen / Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der Geologisch-hydrogeologische Bericht vom 6. Juli 1994, verfasst durch das Geologische Büro Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:2'000 erstellt durch das Geologische Büro Dr. Heinrich Jäckli AG, mit Datum vom 6. Juli 1994.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) **Bauten und Anlagen; Flurstrassen / Waldstrassen**

Das Erstellen neuer sowie die Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden.

Das Erstellen von Flurstrassen, Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Die Deckschichten über wasserführenden Horizonten dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich ist verboten. Die Verwendung von Kehr- und Schlacke ist untersagt.

Die Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

b) **Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze**

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

c) **Materialentnahme / Geländeänderungen**

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub bedingt durch Flur- oder Waldstrassenbau).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

d) **Bewirtschaftung**

Landwirtschaft:

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft und Weidegang, sind zugelassen.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.
- Das Herbeiführen von Totalbrache mit Herbiziden.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe lit. e) und f).

Forstwirtschaft:

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von lit. e) nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

e) *Pflanzenschutz / Unkrautbekämpfung / Holzschutzmittel*

Landwirtschaft:

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Wald:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 9. Juni 1986 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz gegen Insektenbefall ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Holzschutzmittel:

Der Einsatz von Holzschutzmitteln (wie z.B. Stoffe gegen holzerstörende und holzverfärbende Organismen, etc.) ist verboten.

Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel, die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden, gelten als Pflanzenbehandlungsmittel.

Nutzungsbeschränkung Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel die mit dem Signet «wassergefährdend» gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen und Wegen verboten.
- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat sachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenbehandlungsmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis der eidg. landw. Forschungsanstalten aufgeführt.

f) *Düngung*

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende März darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Das Zwischenlagern von Mist im Felde ist verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S II

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen; Strassen / Flurwege

Das Erstellen neuer, wasserwerksfremder Bauten und Anlagen ist untersagt.

Mit der Ausnahme von Flurwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für Belange der Wasserversorgung dürfen innerhalb der engeren Schutzzone keine Strassen erstellt werden.

Der Bau von Flurwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Waldstrassen:

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Falls aus übergeordneten Gründen und im öffentlichen Interesse eine Strasse durch die engere Schutzzone geführt oder ausgebaut werden muss, sind gemäss den Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau die Schutzmassnahmen so vorzukehren, dass während der Bauphase und dem Betrieb die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist.

Allfällige neue Strassen sind mit Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängigen Entwässerungssystem einwandfrei zu entwässern.

b) Abstellplätze, Zelt- und Campingplätze sowie Deponien aller Art sind verboten.**c) Materialentnahmen jeglicher Art sind verboten.****d) Bodennutzung / Bewirtschaftung**

Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft und Weidegang sind erlaubt.

Es gelten folgende Einschränkungen:

Wald:

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzengärten ist nicht zugelassen.

Fütterungsstellen:

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen ist verboten.

Nutzholzbehandlung:

Das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall ist verboten. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.

Weidebetrieb:

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Beim Weidegang ist der Fassungsbereich ausserhalb des Waldes einzuzäunen.

e) *Pflanzenschutz*

Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in der weiteren Schutzzone.

Das Abtriften durch Wind oder das oberflächige Abfliessen des Pflanzenschutzmittels zum Fassungsbereich (Zone S I) hin muss ausgeschlossen sein.

f) *Düngung*

Als Dünger können Gülle, Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Bezüglich der Grundsätze der Düngung wird auf Art. 5 lit. f verwiesen.

Es gelten folgende Grundsätze:

Das Ausbringen von Gülle ist verboten. Es dürfen keine Güllenverschlauchungen durch die Zone S II geführt werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Weidegang.
- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Jede Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist im Gelände deutlich zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

Es sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung der Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzgebieten, Grundwasserschutzgebieten und Grundwasserschutzgebieten" des Bundesamtes für Umweltschutz 1977 (Teilrevision 1982) vom Amt für Umweltschutz des Kant. Dep. des Innern verfügt.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Kant. Amt für Umweltschutz, im Einvernehmen mit dem Bezirk Einsiedeln, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Schutzgebietenplan und das Schutzgebietenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzgebietenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzgebietenplan und Schutzgebietenreglement anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Bezirkskanzlei und bei der Wasserversorgung Willerzell jederzeit eingesehen werden.

Art. 14 Vollzug und Überwachung

Gemäss § 7 EG GSchG liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Bezirksrat Einsiedeln.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Bezirksrat Einsiedeln

festgesetzt am..... 23. MRZ. 1995

Der Präsident

Mund

Der Bezirksschreiber

Tanis

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Verf. Nr.

vom

Genehmigt mit RRB Nr. 789 vom 25.4.95

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

Mund

Der Staatsschreiber:

Mund



Anhang zum Schutzzonenreglement

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind am Abend und an Wochenenden abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S I und S II erfolgen.
- Ölfässer, Kannen, usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S I und S II in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S I und S II unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.

- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 043/24 20 40) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.